Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Hallenbad Weilheim
vom 20.10.2026

Auf Grund von Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau erhebt der Landkreis Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen:

Einzeleintritt	6,00 €
10-er Karte	54,00 €
25-er Karte	120,00 €

(3) Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt:

a) für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
b) für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können,
c) für Schwerbehinderte mit Ausweis sowie
d) für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte

Einzeleintritt	5,00 €
10-er Karte	45,00 €
25-er Karte	100,00 €

(4) Die Gebühr beträgt für den Einzeleintritt einer Familie 12,00 €. Zur Familie zählen neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur eigene oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 18 Jahren.

(5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

(6) Die Badezeiten einschließlich des Aus- und Ankleidens sind im Rahmen der Öffnungszeiten des Hallenbades zeitlich unbegrenzt.

(7) Die Gebühr beträgt für Vereine, Kursveranstalter und Organisationen mit verantwortlichen Aufsichtspersonen und entsprechenden Buchungszeiten im Hallenbad:

149,80 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Hallenbades
107,00 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Sportbeckens
25,68 €	je Stunde bei Buchung einer Bahn des Sportbeckens
49,22 €	je Stunde bei Buchung von zwei Bahnen des Sportbeckens
70,62 €	je Stunde bei Buchung von drei Bahnen des Sportbeckens
89,88 €	je Stunde bei Buchung von vier Bahnen des Sportbeckens
42,80 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Warmbeckens
21,40 €	je Stunde bei Buchung des halben Warmbeckens

Zusätzlich wird bei Kursveranstaltern und Organisationen je Teilnehmer für jede Buchung eine Gebühr in Höhe eines Einzeleintrittes nach den Absätzen 2 oder 3 erhoben.

(8) Neben der Nutzungspauschale aus § 1 Abs. 7 werden bei Vereinen keine weiteren Eintrittsgebühren (z.B. Einzelkarten für die Teilnehmer von Kursen) erhoben.

(9) Die Gebühr beträgt für das Schulschwimmen von Schulen, die nicht in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehen, pro angemeldete Klasse im Hallenbad:

165,00 € je Buchung (45 Minuten)
330,00 € je Buchung (90 Minuten)

(10) Die Gebühren für das Schulschwimmen sind unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Schüler. Die Gebührenpflicht entsteht durch das Einverständnis der jeweiligen Schulleitung mit den zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Landkreis abgestimmten Belegungszeiten und dem aufgrund dieser Abstimmung erstellten Belegungsplans für das Hallenbad Weilheim.

§ 2 Sonstige Gebühren

(1) Bei Verunreinigungen wird der Mehraufwand für zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 €.

(2) Für die Beschädigung an Spinden oder Garderoben werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 50,00 € berechnet.

(3) Bei Verlust von Schlüsseln wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € berechnet.

§ 3 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit 7 %).

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist im Falle einer

a) Nutzung nach § 1 Abs. 2 – 4 der Nutzer

b) Nutzung nach § 1 Abs. 7 der jeweilige Verein, Kursveranstalter oder die Organisation und

c) Nutzung nach § 1 Abs. 9 der Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.

Zur Ermittlung der Gebühren nach § 1 Abs. 7 Satz 2 hat der jeweilige Kursveranstalter oder die Organisation Anwesenheitslisten zu führen, und dem Landkreis zum Zweck der Gebührenabrechnung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebühren für Einzelkarten sind vor dem Betreten des Hallenbades an der Kasse zu entrichten, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb. Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung. Nicht verbrauchte Eintritte können beim Erwerb einer Mehrfachkarte zurückgegeben und mit der neuen Gebühr verrechnet werden.

(2) Entstehen der Gebühren in Sonderfällen:

a) Sonstige Gebühren entstehen mit der Verwirklichung des Gebührentatbestands.

b) Für Gebühren nach § 1 Abs. 7 und Abs. 9 entsteht eine Zahlungspflicht nicht, sofern eine Absage des gebuchten Termins spätestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgt.

(3) Die Abrechnung der Gebühren für das Schulschwimmen und die Vereinsnutzung erfolgt rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten (01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres).

§ 6 Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen oder technischen Gründen geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.05.2022 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 09.10.2026 beschlossen.

Weilheim, den 20.10.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Johann Bertl
Landrat